



---

**Resolution 2166 (2014)****verabschiedet auf der 7221. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 21. Juli 2014**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Missbilligung* des Abschusses eines Zivilflugzeugs auf einem internationalen Flug, Flug MH17 der Malaysia Airlines, am 17. Juli 2014 im Bezirk Donezk (Ukraine), bei dem alle 298 Passagiere und Besatzungsmitglieder an Bord ums Leben kamen,

*in Bekräftigung* der völkerrechtlichen Regeln zum Verbot von Gewalthandlungen, die eine Bedrohung der Sicherheit der internationalen Zivilluftfahrt darstellen, und betonend, wie wichtig es ist, diejenigen, die für Verstöße gegen diese Regeln verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen,

*unter Hinweis* auf seine Presseerklärung vom 18. Juli 2014,

*unter Betonung* der Notwendigkeit einer vollständigen, gründlichen und unabhängigen internationalen Untersuchung des Vorfalls im Einklang mit den Leitlinien für die internationale Zivilluftfahrt, in dieser Hinsicht *feststellend*, dass die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bei der Untersuchung von Unfällen und Vorfällen betreffend Luftfahrzeuge eine entscheidende Rolle spielt, und es *begrüßend*, dass die ICAO nach einem Hilfeantrag der Ukraine an die ICAO und andere beschlossen hat, ein Team zu entsenden, das in Abstimmung mit dem ukrainischen Nationalen Büro für die Untersuchung von Vorfällen und Unfällen mit zivilen Luftfahrzeugen an dieser Untersuchung arbeiten wird,

*mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis darüber, dass bewaffnete Gruppen in der Ukraine den sofortigen, sicheren, ungefährdeten und uneingeschränkten Zugang der zuständigen Untersuchungsbehörden, der Sonderbeobachtermission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) in der Ukraine und der Vertreter anderer zuständiger internationaler Organisationen, die bei der Untersuchung behilflich sind, zu der Absturzstelle und deren Umgebung, im Einklang mit den Verfahren der ICAO und anderen etablierten Verfahren, behindert haben,

1. *verurteilt* auf das Entschiedenste den Abschuss des Fluges MH17 der Malaysia Airlines am 17. Juli 2014 im Bezirk Donezk (Ukraine), der zum tragischen Verlust von 298 Menschenleben führte;

2. *bekundet* den Angehörigen der Opfer dieses Vorfalls und dem Volk und der Regierung des jeweiligen Herkunftslands der Opfer *erneut* sein tiefstes Mitgefühl und Beileid;



3. *unterstützt* die Anstrengungen, eine vollständige, gründliche und unabhängige internationale Untersuchung des Vorfalls im Einklang mit den Leitlinien für die internationale Zivilluftfahrt in die Wege zu leiten;
4. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Ukraine in Abstimmung mit der ICAO und anderen internationalen Sachverständigen und Organisationen, darunter Vertreter von Ereignis-, Eintragungs-, Betreiber-, Entwurfs- und Herstellungsstaaten sowie von Staaten, die auf dem Flug MH17 Staatsangehörige verloren haben, unternimmt, um eine internationale Untersuchung des Vorfalls einzuleiten, und *fordert* alle Staaten *auf*, bei den zivil- und strafrechtlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit diesem Vorfall jede erbetene Hilfe zu leisten;
5. *bekundet seiner ernste Besorgnis* angesichts der Berichte über unzureichenden und begrenzten Zugang zu der Absturzstelle;
6. *verlangt*, dass die bewaffneten Gruppen, die die Absturzstelle und deren Umgebung kontrollieren, alles unterlassen, was die Integrität der Absturzstelle beeinträchtigen könnte, namentlich dass sie Wrackteile, Geräte, Trümmer, persönliche Habe oder sterbliche Überreste weder zerstören noch bewegen oder darauf einwirken, und dass sie den zuständigen Untersuchungsbehörden, der Sonderbeobachtermission der OSZE und den Vertretern anderer zuständiger internationaler Organisationen im Einklang mit den Verfahren der ICAO und anderen etablierten Verfahren sofort sicheren, ungefährdeten, vollständigen und uneingeschränkten Zugang zu der Stelle und deren Umgebung gewähren;
7. *verlangt*, dass alle militärischen Aktivitäten, einschließlich derjenigen bewaffneter Gruppen, in der unmittelbaren Umgebung der Absturzstelle sofort eingestellt werden, damit die Sicherheit der internationalen Untersuchung gewährleistet werden kann;
8. *besteht* auf der würdigen, respektvollen und professionellen Behandlung und Bergung der Leichen der Opfer, und *fordert* alle Parteien *auf*, dafür zu sorgen, dass dies mit sofortiger Wirkung geschieht;
9. *fordert* alle Staaten und Akteure in der Region *auf*, im Zusammenhang mit der internationalen Untersuchung des Vorfalls voll zu kooperieren, einschließlich in Bezug auf den sofortigen und uneingeschränkten Zugang zur Absturzstelle gemäß Ziffer 6;
10. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Erklärung der Trilateralen Kontaktgruppe hochrangiger Vertreter der Ukraine, der Russischen Föderation und der OSZE vom 17. Juli 2014 und *verlangt*, dass die in der Erklärung abgegebenen Zusagen vollständig eingehalten werden;
11. *verlangt*, dass die für diesen Vorfall Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden und dass alle Staaten bei den Anstrengungen zur Feststellung der Verantwortlichkeit uneingeschränkt kooperieren;
12. *fordert* alle Vertragsparteien des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt *nachdrücklich auf*, die internationalen Regeln, Normen und Verfahrensweisen betreffend die Sicherheit der Zivilluftfahrt in vollstem Umfang einzuhalten, um zu verhindern, dass sich solche Vorfälle wiederholen, und *verlangt*, dass alle Staaten und sonstigen Akteure gegen zivile Luftfahrzeuge gerichtete Gewalthandlungen unterlassen;
13. *begrüßt*, dass der Generalsekretär die volle Kooperation der Vereinten Nationen bei dieser Untersuchung angeboten hat, und ersucht den Generalsekretär, mögliche Wege aufzuzeigen, wie die Vereinten Nationen die Untersuchung unterstützen können, und dem Sicherheitsrat über diesbezügliche Entwicklungen Bericht zu erstatten;
14. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.